

Konzept für den Tanzbetriebes der Stoke-Boat Promenaders Tübingen e.V.:

1. Teilnahmebeschränkungen
 - a. Personen für die nach Corona-VO ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht (Symptome einer Erkrankung, positiver Test oder Kontakt zu einem Infizierten) sind nicht zum Clubabend zugelassen.
 - b. Alle Teilnehmer haben, unabhängig von den gesetzlichen Regelungen, einen Nachweis zu erbringen, dass sie vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G).
 - i. Solange in Baden-Württemberg die „Corona Warnstufe“ aktiv ist, werden nur Personen als „getestet“ gewertet, die einen PCR-Test vorweisen könne.
 - ii. Solange in Baden-Württemberg die „Corona Alarmstufe“ aktiv ist, können ausschließlich Geimpfte und Genesene Tänzer am Clubabend teilnehmen.
 - iii. Ausnahmen zu diesen Regeln entsprechend der CoronaVO werden gewährt (Schüler, Unter 6-Jährige, etc.)
2. Verhaltensregeln
 - a. Außerhalb des Tanzraumes ist ein Mindestabstand von 1.5m einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen.
 - b. Auf Händeschütteln oder Umarmungen zur Begrüßung und Verabschiedung wird verzichtet.
 - c. Die Musikanlage ist ausschließlich vom Caller zu benutzen. Announcements werden ohne Mikrofon gemacht.
 - d. Der Tanzraum wird zwischen den Tanzrunden gelüftet. Sofern das Wetter es zulässt, wird auch während des Tanzens gelüftet.
 - e. Zur Afterparty am Buffet gelten folgende Regeln:
 - i. Es ist eine Maske zu tragen
 - ii. Alle Speisen werden mit Vorlegebesteck versehen, damit Niemand die Speisen mit bloßen Händen anfasst.
3. Datenerfassung
 - a. Alle Teilnehmer sind verpflichtet sich in die Anwesenheitslisten einzutragen.
 - i. Tänzer, die nicht in unseren Mitglieder- / Classlisten geführt werden, sind verpflichtet folgende Daten anzugeben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, e-mail-Adresse. Diese Daten werden vom Vorstand nach Ablauf von 4 Wochen gelöscht.
 - b. Der Vorstand verwahrt diese Daten um, in Kombination mit unseren Mitglieder- bzw. Classlisten, den Behörden Auskünfte gem. Corona-VO zu geben. Die Datenschutz-Verordnung der Stoke-Boat Promenaders ist **nachrangig** gegenüber dieser Regel.
 - c. Der Vorstand kontrolliert die 3G-Nachweise der Teilnehmer.
4. Durchsetzung
 - a. Der Vorstand überwacht die Durchsetzung dieses Konzeptes. Er kann dieses Recht am Clubabend auch delegieren.
 - b. Der Vorstand (oder dessen Delegierter) kann Tänzer bei nicht-Einhaltung dieser Regeln vom Tanzen ausschließen.
 - c. Dieses Konzept wird allen Mitgliedern und Students bekanntgegeben und an Club- und Classabenden zur Einsicht ausgelegt.

5. Dieses Konzept gilt bis es von der Mitgliederversammlung der Stoke-Boat Promenaders widerrufen wird.
 - a. Sollte die Rechtslage sich dahingehend ändern, dass der Tanzbetrieb nur mit einer Änderung des Konzeptes weitergehen darf, ist der Vorstand ermächtigt das Konzept dahingehend zu ändern. Der Vorstand hat immer die geringste Änderung zu wählen, die den Tanzbetrieb weiter ermöglicht.